

**Resolution 1462 (2003)
vom 30. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1427 (2002) vom 29. Juli 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Januar 2003³¹³,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹⁴ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵,

ferner unter Hinweis darauf, dass er den Abschuss eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001 verurteilt hat, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, und die Tatsache missbilligend, dass diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

mit Genugtuung über die wichtigen Beiträge, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Januar 2003³¹³;
2. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
3. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;
4. *wiederholt insbesondere seine Unterstützung* des Dokuments über die "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;
5. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staa-

³¹³ S/2003/39.

³¹⁴ S/1997/57, Anlage.

³¹⁵ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

tes Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *unterstreicht ferner*, dass es notwendig sein wird, dass beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;

7. *bedauert* insbesondere *zutiefst* die wiederholte Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, hochrangige Vertreter der Gruppe der Freunde zu einem informellen Brainstorming über den künftigen Weg einzuladen;

9. *fordert* die Parteien *auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

10. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

11. *begrüßt* das Abflauen der Spannungen im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, dass er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;

12. *fordert* die georgische Seite *auf*, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;

13. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen wieder aufzunehmen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹⁷ aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

14. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Mission wahrzunehmen, bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgegangenen demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und

³¹⁶ S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

³¹⁷ S/2001/242, Anlage.

Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen³¹⁸ und der Erklärung von Jalta³¹⁷, erinnert daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie sich Qualifikationen aneignen und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;

15. *fordert* die Parteien *abermals nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission in den Distrikt Gali³¹⁹ umzusetzen, begrüßt den Besuch, den vor kurzem ein Polizeibewertungsteam der Vereinten Nationen den Sektoren Gali und Zugdidi abgestattet hat, sieht seinen Empfehlungen mit Interesse entgegen und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

16. *fordert* beide Parteien *auf*, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;

17. *begrüßt* die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien *abermals auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und die Sonderbeauftragte über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;

18. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

19. *begrüßt* es, dass die Mission ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

20. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2003 endenden Zeitraum zu verlängern und dieses Mandat erneut zu überprüfen, es sei denn, dass bis zum 15. Februar 2003 ein Beschluss über die Anwesenheit der gemeinsamen Friedenstruppe getroffen wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4697. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹⁸ S/1994/397, Anlage II.

³¹⁹ Siehe S/2001/59, Anhang II.